

Preussische Gesetzsammlung

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Mai 1934

Nr. 25

(Nr. 14135.)

Bekanntmachung,

betr. die abgeänderte Fassung der Verwaltungsgebührenordnung.

Vom 19. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 2 der IV. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 12. April 1934 (Gesetzamml. S. 245) wird der Wortlaut der Verwaltungsgebührenordnung in der vom 1. April 1934 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Mai 1934.

Der Preussische Finanzminister.

In Vertretung:
Landfried.

Verwaltungsgebührenordnung (VGD.).

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Verwaltungsgebührenordnung (VGD.).

§ 1.

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Organen oder kraft staatlichen Auftrags von nicht staatlichen Organen vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und des anliegenden Tariffs erhoben. Die Erhebung von anderweitigen Gebühren oder Stempeln für derartige Amtshandlungen wird ausgeschlossen.

(2) Die Gebühren fließen in die Staatskasse, die für Auftragshandlungen erhobenen Gebühren in die Kasse derjenigen Stelle, deren Organ die Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 2.

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist;

Erömmung
9319³⁵ P. 83
1936 " 84

4. der mündliche Verkehr;
 5. Angelegenheiten in Gnadensachen;
 6. Angelegenheiten der Wohnungszwangsbemirtschaffung;
 7. Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunfts aus dem Strafregister
9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507).
- und die Tilgung von Strafvermerken vom
6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44).

§ 3.

Diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1 bis 4 des Stempelsteuergesetzes von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, sind unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

§ 4.

Die für die Gebührenfestsetzung zuständige Behörde ist befugt, die Gebühr im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen auf Antrag bis auf 0,50 Reichsmark herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 5.

(1) Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Reichsmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,10 Reichsmark nach oben abgerundet werden, und bei Gebührenbeträgen in Höhe von mehr als 10 Reichsmark in Abstufungen von je 0,50 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,50 Reichsmark nach oben abgerundet werden.

(2) Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung.

§ 6.

Fällig ist der zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Gebührensatz.

§ 7.

(1) Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben werden; sie kann schon vor der Vornahme der Amtshandlung erfordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8.

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine übergeordnete Behörde im Instanzenzug angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens jedoch je um 0,50 Reichsmark.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die an sich von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, auch wenn sie von der höheren Instanz selbst vorgenommen wird.

§ 9.

(1) Bei Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung wird $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 Reichsmark erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden,

wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 10.

Sofern für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, sind die Mindestgebühren in Ansatz zu bringen.

§ 11.

Gegen die Erhebung einer Gebühr findet die Beschwerde im Aufschichtsweg statt, soweit nicht durch besondere Bestimmung eine andere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch ist in der Regel die Einziehung der Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

§ 12.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 13.

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat, bei Genehmigungen und dergleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen, insbesondere die Genehmigung erteilt wird.

(2) Sind an einer Angelegenheit mehrere Parteien beteiligt, so ist jede Partei gebührenpflichtig, soweit sie unterliegt.

§ 14.

(1) Im Verwaltungsbeschlußverfahren gilt als Veranlasser der Unternehmer. Die durch unbegründete Einwendungen eines Widersprechenden erwachsenen Auslagen (§ 12) können dem Widersprechenden auferlegt werden. Es können Gebühren- und Auslagenvorschuße erhoben werden.

(2) Die Gebühr des § 8 Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn die Entscheidung der übergeordneten Behörde durch den Widerspruch eines anderen veranlaßt wird. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 findet jedoch entsprechende Anwendung. Im Falle unbegründeter Einwendungen kann dem Widersprechenden neben den Auslagen eine Gebühr von 3 bis 150 Reichsmark auferlegt werden.

(3) Ergeht nach der Entscheidung, die auf Grund der Verfahrensvorschriften von dem Vorsitzenden der Beschlußbehörde namens dieser getroffen wird, noch eine Entscheidung der Beschlußbehörde selbst, dann ist nur diese gebührenpflichtig.

(4) Schließt sich an das Beschlußverfahren ein Verwaltungsstreitverfahren an, so ist die Gebühr auf die des Verwaltungsstreitverfahrens anzurechnen, wenn in beiden Verfahren dieselbe Person Schuldner der Gebühr ist.

§ 15.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft. Die bisherigen auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren erlassenen Gebührenordnungen mit Ausnahme der Verwaltungsgebührenordnung vom 15. November 1924 (Volkswohlf. S. 460) für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) werden aufgehoben.

Übersicht zum Gebührentarif.

- Abbauzeugnisse f. Bergbau.
 Abschriften 1.
 Anlagen, gewerbliche 2.
 Anstellung, Vereidigung 3.
 Apotheken 4.
 Approbation 5.
 Arbeiterlegitimationskarten f. Ausländerange-
 legenheiten.
 Arbeiterschutz 6.
 Arbeitsordnung f. Bergbau.
 Aufenthaltsgenehmigung f. Ausländerange-
 legenheiten.
 Aufsichtsrat f. Bergbau.
 Aufzüge 7.
 Ausfertigungen f. Abschriften.
 Ausländerangelegenheiten 8.
 Ausnahmegewilligungen f. Genehmigungen.
 Auspielungen f. Lotterien.
 Austausch von Feldesteilen f. Bergbau.
 Auswanderungsagenten 9.
 Ausweise f. Beglaubigungen.
 Auszüge f. Abschriften.
 Azetylen 10.
- Banken und öffentlich = rechtliche Kreditan-
 stalten 11.**
 Baudispense 12.
 Baumeister 12 a.
 Baupolizei, staatliche 13.
 Baustoffe, Bauarten 13 a.
 Beglaubigungen und andere Zeugnisse 14.
 Bergbauangelegenheiten, Sondergebühren 15.
 Berggerechtsamsangelegenheiten f. Bergbau.
 Berggewerkschaften f. Bergbau.
 Bergwerksbetrieb juristischer Personen f. Berg-
 bau.
 Bergwerks Eigentum f. Bergbau.
 Bescheinigungen f. Beglaubigungen.
 Beschlußverfahren 16.
 Betriebsabbruch, Betriebsstilllegung 17.
 Betriebsanlagen, bergbauliche, f. Bergbau.
 Beurkundung von Grundstücksveräußerungen 18.
 Bezirkschornsteinfeger 19.
 Bierdruckvorrichtungen 20.
 Bilanzen 21.
 Börsenprospekte f. Prospekte.
 Buchmacher 22.
- Dampffässer 23.**
 Dampfkessel 24 f. auch 2 und 50.
 Devisenbanken, Devisenmakler f. Banken.
 Drahtseilbahnen f. Bergbau.
- Eisenbahnen 25.
 Enteignung 26.
 Erbbaurecht f. Beurkundungen.
 Erlaubniserteilungen f. Genehmigungen.
- Fahrstühle f. Aufzüge.
 Feldesteilung u. dgl. f. Bergbau.
 Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum
 Fischfang 28.
 Flüssigkeiten, brennbare 28 a.
 Funkenfänger f. Kraftmaschinen.
- Gase, verflüssigte und verdichtete 29.
 Genehmigungen 30.
 Generalversammlung f. Bilanzen.
 Genossenschaftsverbände 31.
 Geschäftsbücher, Abstempelung 32.
 Gestreckte Felder f. Bergbau.
 Getränke, kohlensäure 33.
 Gewerbelegitimationskarten f. Legitimations-
 karten.
 Gift 34.
 Grenzüberwachung 35.
 Grubenbahnen f. Bergbau.
 Grunderwerb 36.
 Grundschulden f. Hypotheken.
 Grundstücksveräußerungen f. Beurkundung.
 Grundvermögenssteuer f. Rechtsmittelver-
 fahren.
- Handwerkerlaubnis 37.
 Handwerksbetriebe 38.
 Handwerkskammern 39.
 Hauszinssteuer f. Rechtsmittelverfahren.
 Hebammen 40.
 Hilfsbau f. Bergbau.
 Homöopathische Ärzte 41.
 Hypotheken 42.
 Hypothekeninstitute, private 43.
- Jagdangelegenheiten 44.
 Inhaberschuldverschreibungen und Grund-
 schuldbriefe 45.
 Innungen, Innungsausschüsse, Innungsver-
 bände 46.
 Juristische Personen 47.
 Justizangelegenheiten, Sondergebühren 48.
- Kalibergwerke f. Bergbau.
 Kalziumkarbid f. Azetylen.
 Kleinbahnen f. Eisenbahnen.

- Kleinkinderpflegerinnen f. Krankenpflegeper-
 sonen.
 Konsolidation u. dgl. f. Bergbau.
 Konzessionen f. Genehmigungen.
 Kostenverteilung f. Anlagen, gewerbliche.
 Kraftfahrzeugverkehr 49.
 Kraftmaschinen, bewegliche 50.
 Krankenpflegeschulen f. Krankenpflegepersonen.
 Krankenpflegepersonen 51.
 Kreditanstalten, öffentlich-rechtliche, f. Banken.
 Kunstseide 52.
- Landmesser f. Anstellung.
 Landpflegerinnen f. Krankenpflegepersonen.
 Landwirtschaftliches Schulwesen 53.
 Legitimationsatteste bei Veräußerung von
 Pferden 54.
 Legitimationskarten 55.
 Lehranstalten für technische Assistentinnen f.
 Krankenpflegepersonen.
 Leichenpässe f. Pässe.
 Lichtspiele 56.
 Lotterien, Auspielungen 57.
 Luftverkehr 57 a.
- Makler 58.
 Markscheider f. Bergbau.
 Massageschulen } f. Krankenpflegepersonen.
 Masseur
 Medizinalverwaltung, Prüfungsausweise 59.
 Metalle, unedle 60.
 Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche, f.
 Bergbau.
 Mutung f. Bergbau.
 Mutungsübersichtskarten f. Bergbau.
- Namensänderungen 61.
- Opium 62.
 Orderlagerscheine 63.
- Pässe und Sichtvermerke 64.
 Personenstandsangelegenheiten 65.
 Pferdezuchtangelegenheiten 66.
 Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine f.
 Bergbau.
 Polizeiliche Verwarnungen 66 a.
 Polizeistunde 67.
 Privatanschlußbahnen f. Eisenbahnen.
 Privatkranken- (Entbindungs-, Irren-) An-
 stalten 68.
 Privatschulen, Privatunterricht 69.
 Prospekte 70.
 Prüfungsausweise f. Medizinalverwaltung.
- Rechtsmittelverfahren 71.
 Reichs- und Staatsangehörigkeitsfachen 72.
 Repräsentant f. Bergbau.
- Säuglingspflegeschulen f. Krankenpflegeper-
 sonen.
 Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen f.
 Krankenpflegepersonen.
 Schadenserjatzanspruch f. Bergbau.
 Schiffspfandrechte f. Hypotheken.
 Schürfangerechtigkeiten f. Bergbau.
 Seeleute 73.
 Seilfahrt f. Bergbau.
 Sichtvermerke f. Pässe.
 Situationsrisse f. Bergbau.
 Sprengstoffe f. Bergbau u. 74.
 Staatsangehörigkeitsfachen f. Reichsangehörig-
 keitsfachen.
 Stiftungen f. juristische Personen.
 Strandungsangelegenheiten 75.
- Technische Assistentinnen f. Krankenpflege-
 personen.
 Totalisatoren f. Buchmacher.
 Triebwerke f. Anlagen, gewerbliche.
- Umwandlung von gestreckten Feldern f. Berg-
 bau.
- Vereidigung f. Anstellung.
 Vereine f. juristische Personen.
 Vermessung, Verlochsteinung f. Bergbau.
 Versicherungsunternehmungen 76.
 Versteigerer 77.
 Verwaltungsbefschlußverfahren f. Beschlußver-
 fahren.
 Verwaltungsrechtsrat 78.
 Verwaltungstreitverfahren 79.
 Veterinärangelegenheiten 80.
- Waffen- und Munitionsangelegenheiten 81.
 Wandergewerbebetriebe 82.
 Wasserpolizei 83.
 Wasserrechtliche Angelegenheiten f. Beschluß-
 verfahren.
 Wechselstuben f. Banken.
 Wohlfahrtspfleger(innen) f. Krankenpflegeper-
 sonen.
 Wohnungsauskünfte 84.
- Zeugnisse f. Beglaubigungen.
 Zündmittel f. Sprengstoffe.
 Zwangsgrundabtretung f. Enteignung.
 Zwangsinnungen f. Innungen.

Gebührentarif.

| Seite. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|---------------|---|--|
| 1 | Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen. | |
| | a) Abschriften für jede angefangene Seite mindestens jedoch | 0,30 0,50 |
| | b) Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, für jede angefangene Seite Ist die Anfertigung des Auszugs mit besonderer Mühewaltung verbunden, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf | 0,50 5 |
| | c) Ausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht auf Grund dieser Gebührenordnung oder ihres Tarifs eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, und für zweite, dritte und weitere Ausfertigungen (Nebenausfertigungen) die Gebühr wie für Abschriften (Z. Nr. 1a) und die Beglaubigungsgebühr (Z. Nr. 14). Bestellungen sind gebührenfrei auszufertigen. | |
| | d) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen werden in den Fällen der Gebührenfreiheit als Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung) erhoben, ausgenommen im Falle des § 2 Ziffer 3. | |
| 2 | Anlagen, gewerbliche. | |
| | a) Genehmigung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgt, von | |
| | 1. gewerblichen Anlagen, Dampfesseln und Triebwerken (§§ 16 ff., 24 Gew.D.; § 59 A.B.G.) mindestens | $\frac{2}{10}$ v. H. der Kosten der Anlage 10 |
| | 2. Veränderungen (§ 25 Gew.D.) mindestens | $\frac{1}{10}$ v. H. der Kosten der Veränderung 5 |
| | 3. Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 a. a. D.) mindestens | $\frac{1}{20}$ v. H. der Kosten 5 |
| | b) Versagung der Genehmigung mindestens im Falle von a 1 " " " a 2 und 3 | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühren zu a 10 5 |
| | c) Kostenverteilung. Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten (Ziffer 33 Abs. 2 Ausf. Anw. zur Gew.D.) Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. | 3 bis 30 |
| | d) Rekursbescheid. 1. Ganz oder teilweise ablehnender Bescheid auf den von dem Unternehmer eingelegten Rekurs und auf unbegründete Einwendungen Widersprechender 2. Versagung der Genehmigung auf Grund von Einwendungen Widersprechender an Stelle der entsprechenden Gebühr zu a die zu b. 3. Erteilung der Genehmigung auf Grund des Rekurses des Unternehmers an Stelle der entsprechenden Gebühr zu b die zu a. | 3 bis 150 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|---|
| (2) | e) Etwaige Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfungsstelle für statistische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach a) und b) der Rohbauwert der Gebäude usw., soweit er der Gebührenberechnung der Prüfungsstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu a) und b) zu erheben. | |
| 3 | Anstellung, Vereidigung (§ 36 Gew.D.) von a) Landmessern b) Auktionatoren, Bücherrevisoren usw. | 50 10 bis 100 |
| 4 | Apotheken. a) Konzession 1. zum Betrieb bei Vererblichkeit oder Veräußerlichkeit der Konzession.. mindestens aber sonst 2. zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke 3. zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers b) Befähigungszeugnis zur Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses (für Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege) | 1 v. H. des Wertes der Konzession 300 300 50 150 3 |
| 5 | Approbation der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen b) unter Befreiung von den vorgeschriebenen Prüfungen (§ 29 Gew.D.) | 10 30 bis 150 |
| 6 | Arbeiterschutz. Genehmigungen von Ausnahmen von den Arbeitnehmerschutzvorschriften durch die untere Verwaltungsbehörde " " höhere Verwaltungsbehörde " " oberste Landesbehörde | 1 bis 50 2 bis 100 3 bis 150 |
| 7 | Aufzüge. a) Erlaubnis zur Benutzung von Personenaufzügen b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen 1. in einzelnen Fällen 2. allgemeiner Art | 1 bis 50 2 bis 100 6 bis 400 |
| 8 | Ausländerangelegenheiten. a) Arbeiterlegitimationskarten (Befreiungsscheine, Grenzläuferkarten) für ausländische Arbeiter. Es gelten die jeweiligen vom Minister des Innern festgesetzten Gebühren. | |

| Ffde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|---|----------------|
| (8) | b) Aufenthaltsgenehmigungen (soweit solche nicht schon durch vor- handene gültige Sichtvermerke als erteilt gelten) auf die Dauer von nicht mehr als 2 Jahren 2 auf längere Dauer einschl. der besonderen Bescheinigungen gemäß Ziffer II und III des Ausweisungserlasses vom 24. 8. 1923 (M. Bl. i. B. S. 883) 5 Aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden. c) Zulassung zum Besuch von 1. Hochschulen 10 bis 100 2. gewerblichen oder kaufmännischen Fachschulen 5 bis 50 d) Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbe- betrieb 300 bis 1000 | |
| 9 | Auswanderungsagenten. a) Genehmigung zum Gewerbebetrieb 300 b) Ablehnung von Anträgen zu a) 30 | |
| 10 | Azetylen (gelöstes Azetylen s. Gase, verflüssigte und verdichtete). a) Zulassung von Bauarten 1. für Entwickler 6 bis 400 2. für Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen 2 bis 100 b) Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsscheine bei einer Karbidfüllung bis 1 kg 0,50 von 1 bis 2 kg 1 von 2 bis 4 kg 2 von 4 bis 6 kg 3 von 6 bis 8 kg 4 darüber hinaus 5 c) Weitere Zulassung von früheren Entwicklerbauarten 3 bis 150 d) Zulassung von Entwicklerbauarten, die einem „Systemzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins“ entsprechen 3 bis 150 e) Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Her- stellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid 1. in einzelnen Fällen 2 bis 100 2. allgemeiner Art 6 bis 400 | |
| 11 | Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten. a) Zulassung als Devisenbank 100 b) Zulassung als Devisenmakler 100 c) Zulassung einer Wechselstube 50 d) Ablehnung von Anträgen zu a) bis c) 10 | |
| 12 | Baudispensen. a) Befreiungen von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen, über die die Baugenehmigungsbehörden (§ 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 — Gesetzsamml. S. 491 —) | |

| Sfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|---|---|
| (12) | 1. gemäß § 2 Abs. 1 und in Fällen des § 3 Abs. 2 a. a. D. selbstständig beschließen 2. gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. D. nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Verbandspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten) beschließen können b) Zustimmung des Regierungspräsidenten (des Verbandspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten) für Befreiungen von Bestimmungen der Baupolizeiverordnungen gemäß § 2 Abs. 2 und in Fällen des § 3 Abs. 1 a. a. D. mindestens (bei a und b) | 1 v. H. von dem Werte des wirtschaftlichen Vorteils, den der Dispens gewährt 0,6 v. H. wie vor 0,4 v. H. wie vor 3 |
| 12a | Baumeister. a) Bescheinigung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ b) Ablehnung der Bescheinigung | 50 25 |
| 13 | Baupolizei, staatliche. I. Grundgebühren. Genehmigung und Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme. A. Neubauten. 1. a) Bei Gebäuden untergeordneter Art, wie Wohnlauben, Scheunen, Schuppen, Ställen usw., für je 100 cbm Rauminhalt jedoch mindestens b) Bei Schuppen, Buden usw. von nicht mehr als 50 cbm Rauminhalt, bei Einfriedigungen jeder Art, bei Erstellung oder Veränderung eines einzelnen Innenraums, von Tür- oder Fensteröffnungen, Misch- oder Müllbehältern, Aborten, Dung- oder Jauchegruben oder ähnlichen Bauteilengeringen Umfangs, Brunnen- oder Badeanlagen, Öfen, Herden oder gewerblichen Feuerstätten c) Bei Reklameanlagen, Schaukästen, Fahnen-schildern, Geschäftszeichen, Flächenbemalungen zu Reklamezwecken 2. Bei Wohngebäuden mit gewöhnlicher Gründung, Holzbalkendecken, aber auch vereinzelt Massivdecken (unter Küchen, Baderäumen usw.) und mit gewöhnlichem hölzernen Dachstuhl sowie bei sonstigen Hochbauten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bei Hofkellern und selbständigen Kelleranlagen für je 100 cbm Rauminhalt jedoch mindestens 3. Bei Gebäuden, die unter die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über die baulichen Anlagen, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, über Lichtspieltheater und unter die Bestimmungen über Warenhäuser fallen, mit gewöhnlicher Gründung für je 100 cbm Rauminhalt jedoch mindestens bei zeitweiligen Zelthallen und Zirkusbauten | 2,50 5 2,50 5 5 10 7,50 15 20 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|--------------|--|---|
| (13) | 4. Bei Neubauten der Gattungen 1 bis 3 mit schwierigerem Gründungsverfahren, mit Ausführung der Decken, Pfeiler, Stützen oder des Daches in Eisen, Eisenbeton oder ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion neben den Gebühren zu 1 bis 3 für je 1000 RM der Bausumme jener Konstruktionen..... | 2,50 |
| | 5. Bei baulichen Herstellungen mit schwer bestimmbarem Rauminhalt und mit schwierigen statischen Berechnungen, wie Brücken, Masten, Kränen, Hallendächern, Stützmauern, Fabrikschornsteinen, neben der Mindestgebühr zu 2 für je 1000 RM der Bausumme dieser Konstruktionen | 2,50 |
| | B. Umbauten und veränderte Benutzungsart. | |
| | 1. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten | die Gebühren wie zu A |
| | Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insoweit berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden. | |
| | 2. Genehmigung zur veränderten Benutzungsart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden | 10 |
| | C. Abbrüche | |
| | von Gebäuden der Gattung A 2 | 10 |
| | A 3 | 20 |
| | A 4 | 30 |
| | A 5 | 5 bis 100 |
| | II. Sondergebühren, bare Auslagen. | |
| | 1. Bei Nachtragsentwürfen, welche von den genehmigten Entwürfen abweichen | die Mindestgebühren zu I |
| | Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden. | |
| | 2. Bei neuen statischen Berechnungen der unter I, 4 und 5 genannten Bauausführungen | die Hälfte der Gebühren zu I, 4 u. 5 15 |
| | jedoch mindestens | |
| | 3. Jede gesonderte Rohbau- oder Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins sowie jede sonstige besondere Besichtigung | die Mindestgebühren zu I |
| | Für die Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme der nach der Gewerbeordnung genehmigten Bauten (zu vgl. T. Nr. 2) | die Hälfte der Gebühren zu I |
| | 4. Verlängerung der Baugenehmigung, jedesmal | $\frac{1}{5}$ der Gebühren zu I |
| | 5. Prüfung eines Vorentwurfs | die Hälfte der Gebühren zu I |
| | Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet. | |
| | 6. Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird | $\frac{1}{10}$ der Gebühren zu I, II, 1, 4 u. 5 |
| | jedoch mindestens | 1 |
| | und höchstens | 100 |

| Lfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--|--|-----------------------|
| (13) | <p>7. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen</p> <p>8. Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung).</p> <p>a) Ist ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen zu prüfen, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben den Mindestgebühren zu I die für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als besondere bare Auslagen zu erheben.</p> <p>b) Auslagen, die durch Dienststreifen zwecks Beaufsichtigung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Gebrauchsabnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II, 3 abgegolten.</p> | 1 bis 50 |
| <p>III. Berechnung der Gebühren.</p> | | |
| <p>1. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.</p> <p>Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.</p> <p>Bei Hofstellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.</p> <p>Die über ein volles Hundert hinausgehenden Kubikmeter werden für ein volles Hundert gerechnet.</p> <p>2. Soweit die Bausumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist, ist die Baukostensumme maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerkes notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 <i>R.M.</i> nach oben abgerundet.</p> | | |
| <p>IV. Ermäßigungen und Befreiungen.</p> | | |
| <p>1. Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I, 4 und 5 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerke sind Ermäßigungen nicht zulässig.</p> <p>2. Beim gleichzeitigen Neubau einer Mehrzahl von Kleinhäusbauten nach dem gleichen Typ — sogenannten Typenbauten — werden die Gebühren zu I, 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.</p> <p>3. Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen der Baupolizeibehörde ausgehändigt werden.</p> <p>4. Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Bauzäune, Baubuden, Bauaborte, nicht abgebundene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reklamезwecken) und die Ausfugung von Gebäuden;</p> | | |

| Lfdz. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|--|---|
| (13) | b) Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen baren Beihilfen (abgesehen von Darlehen für Wohnungsbauten) beteiligt ist. Anmerkung zu L. Nr. 13. Die Gebühren der nichtstaatlichen Baupolizei bleiben der Regelung durch die Gemeinden usw. (§ 6 Abs. 1 Kommunalabgabenges.) überlassen. | |
| 13a | Baustoffe und Bauarten. | |
| | a) Allgemeine Zulassung von Baustoffen | 20 bis 500 |
| | b) Allgemeine Zulassung von Bauarten | 50 bis 1500 |
| | c) Nachtragszulassungen (Ergänzungen, Änderungen, Ausdehnungen, Verkürzungen) zu a und b | $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ der vorstehenden Gebühren |
| | jedoch mindestens bei a | 5 |
| | bei b | 15 |
| | Die durch die Prüfung der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Baustoffe und Bauarten erwachsenden Kosten sind als bare Auslagen einzuziehen. | |
| 14 | Beglaubigungen und andere Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise u. ä. (bei Beglaubigungen auch neben der nach L. Nr. 1 fälligen Gebühr) | 2 |
| | Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Mühe- waltung verbunden sind, ermäßigt werden auf | 1 |
| | und bei solchen, die mit größerer Mühe- waltung verbunden sind, erhöht werden bis auf | 5 |
| | Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf.. | 1 |
| | Gebührenfrei sind: | |
| | a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bil- dungsanstalten, Schulzeugnisse u. dgl.; | |
| | b) Zeugnisse, welche zum Nachweis der Berechtigung zum Genuß von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unter- stützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; | |
| | c) Totenscheine, Beerdigungsscheine. | |
| 15 | Bergbauangelegenheiten. Sondergebühren. | |
| | a) Abbauzeugnisse. Zeugnis über vollständigen Abbau eines Kohlenfeldes oder des Feldes einer Salzabbaugerechtigkeit (§ 8 Abs. 2 Ges. v. 22. 2. 1869, G. S. S. 401; § 9 Abs. 2 Ges. v. 4. 8. 1904, G. S. S. 235) | 10 |
| | b) Arbeitsordnung. Befreiung (ganz oder teilweise) vom Erlaß einer Arbeits- ordnung (§ 80a Abs. 5 U. B. G.) | 10 |
| | c) Auskünfte in Berggerechtsamsangelegenheiten | 1 bis 100 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>ReM</i> |
|--------------|---|---|
| (15) | d) Berggewerkschaften. | |
| | 1. Bestätigung des Statuts (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 U. B. G.) | 10 bis 100 |
| | 2. Bestätigung eines statutarischen Nachtrags (U. B. G. a. a. D.) | 5 bis 50 |
| | 3. Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Berg- werksanteilen (§§ 235b Abs. 1, 235e U. B. G.) | 10 bis 100 |
| | 4. Genehmigung einer besonderen Kurzahl (§ 235a Abs. 2 U. B. G.) | 100 |
| | 5. Aushangsbescheinigungen über Gewerkschaften (§ 112 Abs. 3, 4 U. B. G.) | 3 |
| | 6. Berufung einer Gewerkschaftenversammlung (§§ 122 Abs. 3, 4; 128l Abs. 1 U. B. G.) | 10 |
| | 7. Leitung einer Gewerkschaftenversammlung durch die Berg- behörde | 50 |
| | 8. Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Re- präsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 U. B. G.) | 20 |
| | 9. Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 U. B. G.) | 50 |
| | 10. Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Auf- sichtsrats (§ 128c U. B. G.) | 20 bis 100 |
| | 11. Bestellung des Aufsichtsrats und Festsetzung seiner Ver- gütung (§ 128l Abs. 2, 3 U. B. G.) | 100 |
| | Zu 8 und 9. Dieselben Sätze gelten auch für sonstige Fälle, in denen die Bergbehörde für die Bestellung eines Repräsentanten zu sorgen hat (vgl. insbesondere §§ 134, 211c, 214d, 226, 240 U. B. G.; Artikel XV § 6 Gef. v. 8. 5. 1867, G. S. S. 601; § 10 Gef. v. 22. 2. 1869, G. S. S. 401; § 2 Gef. v. 14. 7. 1895, G. S. S. 295; § 2 Gef. v. 6. 6. 1904, G. S. S. 105). | |
| | e) Bergwerksbetrieb juristischer Personen (Gef. v. 23. 6. 1909, G. S. S. 619). | |
| | 1. Genehmigung zum Erwerb oder Betrieb von Bergwerks- eigentum in den Fällen der §§ 1, 3 a. a. D., sofern es sich nicht um eine im § 2 a. a. D. bezeichnete Gewerkschaft handelt | ⁴ / ₁₀ v. H. des Wertes des Bergwerks- eigentums usw. |
| | mindestens | |
| | 2. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken, Bergwerks- eigentum usw. oder zum Betrieb in den Fällen der §§ 2, 3 a. a. D. für die im § 2 a. a. D. bezeichneten Gewerkschaften | ² / ₁₀ v. H. des Wertes der Grundstücke usw. |
| | mindestens | |
| | f) Bergwerkseigentum. | |
| | 1. Präsentation der Mutung (§ 13 Abs. 2 U. B. G.) | 5 |
| | 2. Zurückweisung (Löschung) der Mutung durch den Revier- beamten oder Löschung der Mutung infolge freiwilligen Verzichts (§ 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 4, § 19a U. B. G.) .. | 10 |
| | 3. Beschluß des Oberbergamts über Erteilung oder Verjagung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 U. B. G.) | 10 bis 100 |
| | Die Person des Gebührenpflichtigen bestimmt sich gemäß § 38 U. B. G. | |

| Abfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|---------------|--|---|
| (15) | 4. Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschl. der Beglaubigung des Situationsrißes (§§ 30, 32 bis 34 A. B. G.) .. | 1000 |
| | Bei geringerem Werte des Bergwerkseigentums kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 100 |
| | 5. Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. A. B. G.) | 20 bis 100 |
| | g) Betriebsanlagen, bergbauliche. | |
| | Bergpolizeiliche Genehmigung oder betriebsplanmäßige Prüfung und Zulassung der Herstellung einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der behördlichen Abnahme der fertiggestellten Anlage | |
| | 1. bei Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen und Drahtseilbahnen | die Gebühren der L. Nr. 25 zu a 1 und 2 |
| | bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden | das Doppelte der vorstehenden Sätze |
| | mindestens in jedem Falle | 10 |
| | 2. bei sonstigen Betriebsanlagen nach näherer Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe | 3 bis 1000 |
| | Anmerkung: Für eine Entscheidung des Oberbergamts gemäß § 68 Abs. 3 A. B. G. gilt nicht § 8 dieser Gebührenordnung. | |
| | h) Feldesteilung u. dgl. | |
| | Bestätigung der realen Teilung von Grubenfeldern, des Austausches oder der Zulegung von Feldesteilen einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs- (Berechtigungs-) Urkunden und der Beglaubigung der Riße (§ 51 A. B. G., §§ 2, 8 Ges. v. 22. 7. 1922, G. S. S. 203) | 300 |
| | Bei geringerem Werte der den Gegenstand der Teilung, des Austausches oder der Zulegung bildenden Feldesteile kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 30 |
| | i) Hilfsbau. | |
| | Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 A. B. G.) | 20 bis 200 |
| | Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. | |
| | k) Kaliberbergwerke in Hannover. | |
| | Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit (§ 2 Ges. v. 30. 5. 1917, G. S. S. 71) | 100 |
| | l) Konsolidation u. dgl. | |
| | 1. Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken oder der Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirk Dortmund einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs- (Vereinigungs-) Urkunden und der Beglaubigung der Riße (§ 49 A. B. G., §§ 2, 10 Ges. v. 22. 4. 1922, G. S. S. 93) | 500 |
| | Bei geringerem Werte der vereinigten Bergwerksfelder kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 50 |
| | 2. Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Gebiertfelde (§ 219 A. B. G.) | 100 |
| | m) Marktscheider. | |
| | Konzession | 50 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|---|--|
| (15) | n) Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche. | |
| | Entscheidung des Oberbergamts über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 A. B. G.), sofern die Entscheidung nicht in einem unter L. Nr. 15 f 3 fallenden Beschlusse getroffen wird | 50 |
| | o) Mutungsübersichtskarte, Situationsriß. | |
| | Gestattung der Einsicht (§§ 20 Abs. 2, 27 A. B. G.) | 1 |
| | p) Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. | |
| | 1. Erteilung von Befugnissen gemäß § 1 Gef. v. 9. 1. 1923 (G. S. S. 13) | 50 bis 500 |
| | 2. Ernennung der Schiedsgerichtsmitglieder (§ 2 Abs. 2 a. a. D.) | 30 |
| | 3. Entscheidungen des Oberbergamts über Streitigkeiten der Beteiligten einschl. Besitzeinweisung (§ 3 Abs. 1 a. a. D.) | 20 bis 200 |
| | 4. Vorläufige Anordnungen gemäß § 3 Abs. 3 a. a. D. | 10 bis 100 |
| | q) Schadenersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Beschluß des Oberbergamts (§ 154 Abs. 2 A. B. G.) | 1 v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrags |
| | mindestens | 20 |
| | Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. | |
| | r) Schürfangelegenheiten. | |
| | 1. Ermächtigung zum Schürfen nach den gemäß §§ 2 Abs. 1, 2a A. B. G. dem Staate vorbehaltenen Mineralien (§ 3 A. B. G.) und Genehmigung von Schürfverträgen gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a A. B. G.) | 50 bis 500 |
| | 2. Ermächtigung zu Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§§ 8 Abs. 1, 21 A. B. G.) | 20 bis 200 |
| | 3. Festsetzung von Entschädigungen und Kautionen (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 4, 21 A. B. G.) | $\frac{1}{10}$ v. H. des vom Oberbergamt festgesetzten Betrags |
| | mindestens | 20 |
| | s) Seilfahrt. | |
| | 1. Genehmigung der Seilfahrt für Hauptschächte und ihnen nach dem Zwecke gleichzustellende große Blindschächte.... Stapelschächte und andere Blindschächte | 10 bis 200 5 bis 100 |
| | Nebenförderungen (in Hauptschächten) | 3 bis 50 |
| | 2. Genehmigung von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt sowie der Seilfahrteinrichtungen | die Hälfte der Gebühren zu 1 |
| | t) Sprengstoffe (i. auch L. Nr. 74). | |
| | 1. Aufnahme in die Liste der Bergbausprengstoffe (§ 2 Pol. B. D. v. 25. 1. 1923 über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau, S. M. Bl. S. 69) | 6 bis 400 |
| | Gebührenfrei bleibt die Zulassung fester Sprengstoffe durch die Oberbergämter zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben. | |
| | 2. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 26 a. a. D. | 6 bis 400 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>RM</i> |
|--------------|---|--|
| (15) | 3. Zulassung von Zündmitteln und Sprengkapseln durch die Oberbergämter | 3 bis 150 |
| | 4. Zulassung von Sprengstoffen zum Schießen mit flüssiger Luft durch die Oberbergämter | 3 bis 50 |
| | u) Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215 ff. A. B. G.). Die Gebühren zu f und o gelten entsprechend. | |
| | v) Vermessung, Verlochsteinung. Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch den Revierbeamten (§ 39 A. B. G.) | 20 |
| 16 | Beschlußverfahren (§§ 115 ff. des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883, G. S. S. 195). | |
| | a) Wasserrechtliche Angelegenheiten. | |
| | 1. Entscheidungen auf Grund des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (G. S. S. 53) §§ 63 (Vorarbeiten), 64 (Verleihung), 89 (Ausgleichung), 93 Abs. 2 und 3 (Wasserstandfestsetzung), 97 Abs. 5, 99 Abs. 2 Satz 3, 103, 148, 149 Abs. 2, 168, 171, 174 Abs. 4 (Ausbau), 203, 273 Abs. 2, 287 (Bauten im Überschwemmungsgebiet), 330 bis 334, 336, 338, 339, 340, 341 (Zwangsvrechte) | ² / ₁₀ v. H. des Wertes des Gegenstandes |
| | auf Grund von § 86 (Sicherstellung) | ¹ / ₁₀ v. H. des Wertes des sicherzustellen- den Rechtes |
| | auf Grund der §§ 183 bis 189, 192 Abs. 2 a. a. D. und § 11 des Fischereiges. v. 11. 5. 1916 (G. S. S. 55) — Wasserbucheintragungen — | ¹ / ₂₀ v. H. des Wertes des Gegenstandes |
| | mindestens jedoch in allen Fällen zu 1 | 10 |
| | Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühehaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. | |
| | 2. Der Wert des Gegenstandes ist von der Beschlußbehörde festzusetzen und auf volle 1000 <i>RM</i> nach unten abzurunden. | |
| | 3. Die Kostenvorschriften der §§ 75, 84 bis 86, 90, 103 Abs. 3, 168 Abs. 3, 195 Satz 2, 203 Abs. 2, 272, 297, 340 Abs. 5 Wasserges. bleiben aufrechterhalten. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühren der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Beschluß ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern nicht ihre Anteile an der Kostenschuld im Beschluß festgesetzt sind. | |
| | 4. Die Kostenfreiheit des § 195 Satz 1 Wasserges. wird aufgehoben. | |
| | b) Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmewilligungen und ähnliche Entscheidungen, auch wenn sie unter einer Bedingung oder Auflage oder befristet erfolgen, bei dem Kreisausschuß und den ihm gleichstehenden Behörden (§ 4 Landesverwaltungsgef.) | 1 bis 50 |
| | bei dem Bezirksausschusse, Provinzialrate, Verbandsrat und Verbandsausschusse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk | 2 bis 100 |

| Ffde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|---|
| (16) | c) Andere Entscheidungen Zu c) Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. | die Gebühren wie zu b) |
| 17 | Betriebsabbruch, Betriebsstilllegung. a) Genehmigung von Betriebsabbrüchen oder Betriebsstilllegungen vor Ablauf der Sperrfrist und der damit in Verbindung stehenden Entlassungen b) Genehmigung einer die ordnungsmäßige Führung des Betriebs beeinträchtigenden Veränderung der Sach- oder Rechtslage innerhalb der Sperrfrist c) Enteignung oder Übertragung des Eigentums zugunsten einer dritten Person Gebührenpflichtig ist die dritte Person, auf welche die Übertragung erfolgt. | 2 bis 100 2 bis 100 2 bis 100 |
| 18 | Beurkundungen von Grundstücksveräußerungen (einschl. Versteigerungen) gemäß Artikel 12 § 2 A. G. B. G. B. sowie Urkunden über die Abtretung von Aneignungsrechten aus § 928 Abs. 2 B. G. B., sofern sie nicht zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird mindestens Das Entsprechende gilt für das Erbbaurecht; besteht die Gegenleistung in einem Erbbauzinse, so finden die Vorschriften des § 6 Abs. 9 bis 12 des Stempelsteuerges. entsprechende Anwendung. | $\frac{1}{10}$ v. H. des Kaufpreises (einschl. des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen) oder des Grundstückswerts, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt oder dieser geringer ist als der Grundstückswert 2 |
| 19 | Bezirkschornsteinfeger. a) Anstellung (§ 39 Gew. D.) b) Zulassung eines Vertreters: vgl. I. Nr. 30 Im. | 10 bis 100 |
| 20 | Vierdruckvorrichtungen. a) Erlaubnis zur Benutzung 1. für 1 bis 2 Zapfhähne 2. für 3 und mehr Zapfhähne b) Anerkennung von Kontrollvorrichtungen c) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Vierdruckvorrichtungen | 5 10 15 15 |
| 21 | Bilanzen. Befreiung von der Pflicht oder Verlängerung der Frist zur Aufstellung der Bilanz und Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung | 20 bis 100 |

| Sfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|--|
| 22 | Buchmacher, Totalisatoren. | |
| | a) Zulassung eines Buchmachers | 100 |
| | b) Zulassung eines Buchmachergehilfen | 50 |
| | c) Abänderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers | 10 |
| | d) Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt, | |
| | 1. für Buchmacherurkunden | 50 |
| | 2. für Buchmachergehilfenurkunden | 25 |
| | e) Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes belegenen Rennbahn | 25 |
| | f) Genehmigung von Totalisatoren | 10 bis 80 |
| 23 | Dampffässer. | |
| | Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern | |
| | a) für einzelne Dampfdruckgefäße | 2 bis 100 |
| | b) für ganze Gattungen von Dampfdruckgefäßen | 6 bis 400 |
| 24 | Dampfkessel (s. auch T. Nr. 2 und 50). Bewilligung von Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Vorschriften . | |
| | a) in einzelnen Fällen | 3 bis 150 |
| | b) für einzelne Kesselarten | 6 bis 400 |
| 25 | Eisenbahnen. | |
| | a) Genehmigung zur Herstellung und zum Betrieb sowie zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Anlage | |
| | 1. einer Eisenbahnunternehmung (§§ 1, 5, 14 Gef. v. 3. 11. 1838, G. S. S. 506), | |
| | 2. einer Kleinbahn (§§ 2, 3 Gef. v. 28. 7. 1892, G. S. S. 225). Zu 1 und 2 | |
| | für die ersten 2 000 000 <i>R.M.</i> des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage | $\frac{1}{10}$ v. S. |
| | für die weiteren 3 000 000 <i>R.M.</i> | $\frac{1}{20}$ v. S. |
| | für die weiteren 5 000 000 <i>R.M.</i> | $\frac{1}{40}$ v. S. |
| | für die weiteren Beträge | $\frac{1}{80}$ v. S. |
| | in allen Fällen mindestens | 20 |
| | 3. einer Privatananschlußbahn (§§ 43, 44 a. a. D.) | das Doppelte der Gebühren zu 1 u. 2 |
| | mindestens | 10 |
| | b) Feststellung des Planes von Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen (§§ 17, 18, 47 a. a. D.) | 10 bis 300 |
| | c) Landespolizeiliche Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen einschließlich Neben- und Schutzanlagen (§§ 1, 5, 14 Gef. v. 3. 11. 1838, G. S. S. 506) | 10 bis 300 |
| | d) Gebührenfrei sind die Entscheidungen über Fahrpläne, die ohne Antrag der Kleinbahnverwaltungen zu treffenden Entscheidungen über Beförderungspreise (§ 14 Gef. v. 28. 7. 1892, G. S. S. 225) sowie die Entscheidungen über Rücklagefonds (Ausf. Anw. zu § 11 a. a. D.). | |

| Lfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|---|--|
| 26 | Enteignung, Zwangsgrundabtretung. a) Verleihung des Enteignungsrechts. 1. Entziehung des Grundeigentums aa) unter Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke mindestens bb) ohne Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks (allgemeine Verleihung) 2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum b) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens c) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen d) Feststellung des Planes und die vorläufige Einweisung in den Besitz der Grundstücke e) Feststellung der Entschädigung mindestens f) Enteignungserklärung g) Grundabtretungsbeschlüsse gemäß § 144 A. B. G. mindestens Bei Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentuschädigung ist der Gebührensrechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölf-einhalbfache Jahresbetrag der Entschädigung, zugrunde zu legen. | $\frac{1}{20}$ v. H. des Wertes des zu enteignenden Grundstücks 30 30 bis 1000 20 bis 300 2 bis 100 20 bis 300 10 bis 300 $\frac{2}{10}$ v. H. der festge- stellten Entschädi- gung 10 5 bis 20 wie zu e 10 |
| 27 | Gestrichen | |
| 28 | Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfang. a) Fischereischeine Fischereischeine für Ausländer Für deutschstämmige Personen, die durch Gebietsabtretungen die Reichsangehörigkeit verloren haben, kann der Regierungspräsident die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigen. b) Beglaubigung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang (§ 98 Abs. 8 des Fischereiges.) c) Doppelausfertigungen der Scheine zu a und b | 2 10 1 die Gebühr zu a und b |
| 28a | Flüssigkeiten, brennbare. [a) Erlaubnis zur Lagerung durch die Ortspolizeibehörden oder Bergrevierbeamten b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten c) Allgemeine Anerkennung 1. bestimmter Bauarten von Lagerungsanlagen, Zapfständern und Straßentankwagen als solche, die den Bedingungen der Pol. B. O. und der Grundsätze für Wegfall der Schutzstreifen genügen 2. von Einzelheiten an Lagerungsanlagen, Zapfständern, Straßentankwagen und von Lampen für Lager von brennbaren Flüssigkeiten 3. Ist die Bauart der Lagerungsanlage (und des Zapfständers) bereits allgemein anerkannt, so sind grundsätzlich die Mindestgebühren zu erheben, höhere nur dann, wenn die Prüfung ein besonderes Maß von Arbeit und Kosten erfordert. | 15 bis 60 10 bis 60 100 bis 150 20 bis 100 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|---|---|
| 29 | Gase, verflüssigte und verdichtete. | |
| | a) Anerkennung der Zuverlässigkeit poröser Massen für Behälter für gelöstes Äthylen | 6 bis 400 |
| | b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen | |
| | 1. in einzelnen Fällen | 2 bis 100 |
| | 2. allgemeiner Art | 6 bis 400 |
| 30 | Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Konzessionen usw. (s. auch L. Nr. 16b). | |
| | I. in folgenden Angelegenheiten (gewerblicher Art): | |
| | a) zum ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort (§ 42 b Gew. D.) | 3 bis 50 |
| | zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a a. a. D.) .. | 1 bis 10 |
| | b) zum Ausschank geistiger Getränke (§§ 42a, 67 Abs. 2 a. a. D.) | 5 bis 20 |
| | c) zum Druckschriftenvertrieb usw. an öffentlichen Orten (Legitimationscheine § 43 a. a. D.) | 2 bis 20 |
| | d) 1. zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 Gaststättenges. v. 28. 4. 1930, R. G. Bl. I S. 146) | $\frac{1}{10}$ v. G. vom Werte des Betriebsvermögens 10 |
| | mindestens jedoch | 10 |
| | Der Wert des Betriebsvermögens ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs zuzüglich des Wertes der gemieteten und gepachteten Gegenstände; dieser Wert ist das $12\frac{1}{2}$ fache des Jahresmiet- oder -pachtzinses. | |
| | 2. Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 4 a. a. D.) | $\frac{1}{4}$ der vorstehenden Gebühr die Hälfte der vorstehenden Gebühren |
| | 3. Stellvertretungserlaubnis (§ 6 a. a. D.) | die vorstehenden Gebühren |
| | 4. vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebs (§ 7 a. a. D.) | 1 |
| | mindestens jedoch | 100 |
| | höchstens | 100 |
| | 5. vorübergehende Erlaubnis bei vorübergehendem Bedürfnisse (§ 8 a. a. D.) | 1 bis 100 |
| | e) zu Lustbarkeiten, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Ring- und Boxkämpfe, Radrennen, Ausstellungen, Basare, Kostümfeste u. dgl.), Bescheinigungen, daß keine polizeilichen Bedenken gegen die Abhaltung und Veranstaltung in öffentlichen Versammlungsräumen bestehen .. | 5 bis 500 |
| | In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf | 1 |
| | Erlaubnis zu einer Zuverlässigkeitsfahrt oder ähnlichen Veranstaltung mit Fahrrädern: | |
| | durch die Ortspolizeiverwaltungen | 3 bis 10 |
| | " " Regierungspräsidenten | 5 bis 20 |
| | " " Oberpräsidenten | 10 bis 30 |
| | " den Minister | 15 bis 50 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>RM.</i> |
|--------------|---|----------------------|
| (30) | <p>f) zu Musikaufführungen, Schaustellungen usw. (§§ 33b, 60a i. Verb. m. § 55 Ziffer 4 a. a. D.) 5 bis 50</p> <p>In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf 0,50</p> <p>g) zum Betrieb von Gewerben, die dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch Wagen usw. dienen (§ 37 a. a. D.) 1 bis 100</p> <p>h) zum Betrieb des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- und Stellenvermittlergeschäfts (§ 34 Gew. D. und d. Stellenvermittlergef. v. 2. 6. 1910, R. G. Bl. S. 860) Bestätigung (Abstempelung) der Geschäftsbücher und Gebührentarife 3</p> <p>i) zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 Gew. D.) 20 bis 500</p> <p>Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen $\frac{1}{4}$ der vorstehenden Gebühr</p> <p>k) zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33a a. a. D.) 20 bis 500</p> <p>für einmalige Vorführungen solcher Art 5 bis 200</p> <p>l) zur Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinns bieten (§ 33d Abs. 1 Gew. D. in der Fassung des Gef. v. 18. 12. 1933, R. G. Bl. I S. 1080) 50 bis 100</p> <p>m) zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 a. a. D.) 3 bis 50</p> <p>n) zum regelmäßigen Tanzhalten (§ 33c a. a. D.) 50 bis 500</p> <p>zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis) 5 bis 50</p> <p>o) zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebs (§ 35 a. a. D.) 10 bis 100</p> <p>p) zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a a. a. D.) ... 20 bis 500</p> | |
| | <p>II. Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,</p> | |
| | <p>bei den unteren Behörden (Ortsbehörden) 1 bis 50</p> <p>„ „ Mittelbehörden 2 bis 100</p> <p>„ „ obersten Behörden (Zentralbehörden) 3 bis 150</p> | |
| | <p>Zu II. Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.</p> | |
| | <p>Die Erteilung der Sprecherlaubnis für Polizeigefängnisse und Strafanstalten ist gebührenfrei.</p> | |
| 31 | <p>Genossenschaftsverbände. Verleihung des Rechtes zur Bestellung von Revisoren 10 bis 150</p> | |
| 32 | <p>Geschäftsbücher (s. auch T. Nr. 30 Ih). Abstempelung der Geschäftsbücher der Versteigerer, Immobilienmakler, Trödler, Besorger fremder Rechtsangelegenheiten, Händler mit unedlen Metallen (§ 38 Abs. 3 Gew. D., § 6 Gef. v. 23. 7. 1926, R. G. Bl. I S. 415) 2 bis 5</p> | |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|---|
| 33 | Getränke, kohlen-saure. Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung kohlen-saurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken | 2 bis 100 |
| 34 | Gift. a) Erlaubnis-schein zum Erwerb von Gift | 0,50 |
| | b) Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung | 25 |
| | c) Genehmigung zur selbst-tätigen Teilnahme Angestellter gewerblicher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen | 3 |
| | d) Genehmigung zum Handel mit Gift | 10 bis 50 |
| | e) Erlaubnis zum Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln | 10 bis 50 |
| | f) Erlaubnis-schein zum Erwerb von giftigen Pflanzenschutzmitteln | 0,50 |
| 35 | Grenzüberwachung (ärztliche Untersuchung, Impfung und Sanierung an den Grenzübergängen). | |
| | a) Untersuchung auf dem Bahnhofe | 1 |
| | im Zuge | 1 |
| | in der Wohnung des Arztes | 1 |
| | außerhalb der Wohnung des Arztes | 1 |
| | b) Pocken-schutzimpfung | 1 |
| | c) Sanierung (Entlausung) | 3 |
| | Für das erste und zweite Familienmitglied sind die vollen, für alle weiteren Familienmitglieder die halben Gebührensätze zu entrichten. | |
| 36 | Grunderwerb (s. auch T. Nr. 15e, 46a und 47d). Genehmigung eines nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 3. 1918 (R. G. Bl. S. 123) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts | ^{1/20} v. S. des Wertes des Grundstücks |
| | mindestens | 10 |
| | Aus Billigkeitsgründen kann die Mindestgebühr bis auf 5 <i>R.M.</i> ermäßigt werden. | |
| 37 | Handelserlaubnis. Abweisende Entscheidung über Rechtsmittel wegen Unter-sagung des Handels oder Schließung von Geschäftsräumen, Erlaubnis zur Wiederaufnahme eines unter-sagten Handelsbetriebs und Aufhebung der Schließung von Geschäftsräumen | 10 bis 50 |
| 38 | Handwerksbetriebe. a) Wiedereinräumung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126a letzter Absatz Gew. D.) | 3 bis 20 |
| | b) Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (Art. II Abj. 1 Ges. v. 30. 5. 1908, R. G. Bl. S. 356; § 129 Abj. 2, § 129a Abj. 3 Gew. D.) | 3 bis 10 |
| | c) Anerkennung oder Privilegierung von Lehrwerkstätten oder sonstigen gewerblichen Unterrichts-anstalten (§ 129 Abj. 5, 6; § 131 Abj. 2; § 133 Abj. 10 a. a. D.) | 10 bis 50 |
| | d) Abweisende Entscheidung über Beschwerden wegen Zulassung zur Meisterprüfung (§ 133 Abj. 4 a. a. D.) | 3 bis 10 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|----------|--|--|
| 39 | Handwerkstammern. | |
| | Abweisende Entscheidungen (§§ 103c, 103n Gew. D.) | 3 bis 10 |
| 40 | Hebammenwesen. | |
| | a) Prüfungszeugnis | 3 |
| | b) Zulassung zur Prüfung ohne Ausbildung an einer preußischen Hebammenlehranstalt | 5 |
| | c) Anerkennung als Hebamme ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung | 9 |
| 41 | Homöopathische Ärzte. | |
| | Genehmigung zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien | 3 |
| 42 | Hypotheken, Grundschulden, Schiffspfandrechte in ausländischer Währung. | |
| | Genehmigung | |
| | a) zur Eintragung von Hypotheken (Grundschulden) und von Vormerkungen auf eine derartige Eintragung | ¹ / ₂₀ v. H. des einzu- tragenden Betrags |
| | mindestens | 5 |
| | b) zur Umwandlung in Hypotheken (Grundschulden) | die Hälfte der Gebühr zu a |
| | mindestens | 3 |
| | c) zur Eintragung von Schiffspfandrechten | ¹ / ₄₀ v. H. des einzu- tragenden Betrags |
| | mindestens | 3 |
| | d) zur Umwandlung in Schiffspfandrechte | die Hälfte der Gebühr zu c |
| | mindestens | 3 |
| 43 | Hypothekeninstitute, private (Hypothekenaktienbanken, Hypothekenvereine u. dergl.) | |
| | Genehmigung | |
| | a) zur Ausübung des Geschäftsbetriebs oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 1 u. 2 Hypothekenbankgef. v. 13. 7. 1899, R. G. Bl. S. 375) | 300 bis 1000 |
| | b) zur Änderung der Satzung oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 3 a. a. D.) | 20 bis 300 |
| | c) der Anweisungen über die Wertermittlung von Grundstücken (§ 13 a. a. D.) | 20 bis 100 |
| | d) der Grundsätze der Bedingungen für die hypothekariſchen Darlehen (§ 15 a. a. D.) | 20 bis 100 |
| 44 | Jagdangelegenheiten. | |
| | a) Jagdscheine. | |
| | 1. Jahresjagdscheine | 20 |
| | für Jugendliche | 10 |
| | 2. Tagesjagdscheine | 3 |
| | 3. Falknerjahresjagdscheine | 2 |
| | 4. Jahresjagdscheine für Personen, welche weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuerreinertrage von 150 <i>R.M.</i> haben | 200 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|---|---|
| (44) | 5. Tagesjagdschein für solche Personen Zu 4 und 5: Nach näherer Anweisung des Ministerpräsidenten kann die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden. | 40 |
| | 6. Jede Doppelausfertigung eines Jagdscheins | 1 |
| | 7. Gebührenfrei sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. | |
| | b) Kontrolle des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern. Grundgebühr als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages Dazu tritt eine Stückgebühr für 1. Anbringung einer Ohrmarke 2. Anbringung einer Plombe Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 <i>R.M.</i> , falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Der Stückgebühr sind außerdem die Selbstkosten für die Ohrmarken und Plomben zuzuschlagen. | 1,50 0,15 0,10 |
| | c) Befristete Bescheinigungen und Beglaubigungen von Ursprungs- scheinen 1. für Elch-, Schwarz-, Rot- und Damwild 2. für Rehwild 3. für alle übrigen Wildarten | 1 0,50 0,25 |
| | d) Abstempelung der Wildhandelsbücher | 3 |
| 45 | Inhaberschuldverreibungen und -Grundschuldbriefe. | |
| | a) Genehmigung oder Zustimmung zur Inverkehrsetzung gemäß §§ 795, 1195 B. G. B. für jede angefangenen 100 000 <i>R.M.</i> des Nennwerts mindestens | 50 200 |
| | b) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn neben ihr die Gebühr der L. Nr. 42a (Hypotheken usw.) fällig wird, auf wenn die Genehmigung oder Zustimmung für solche Grund- kreditanstalten erteilt wird, denen bisher die Berechtigung zur Inverkehrsetzung allgemein zustand, auf | $\frac{1}{10}$ der Gebühr zu a $\frac{1}{5}$ der Gebühr zu a |
| | c) Gebührenfrei ist die Genehmigung oder Zustimmung für Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit nicht die Anleihen für den Betrieb gewerbsmäßiger Veranstaltungen aufgenommen werden. | |
| 46 | Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände. | |
| | a) Genehmigung zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur dinglichen Belastung von Grundeigentum, sowie von Anleihen der Innungen und Zwangsinnungen (§§ 89b Ziffer 1, 2; 100c Gew. D.) | 5 bis 50 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R _h M |
|---|--|--|
| (46) | b) Abweisende Entscheidungen in Angelegenheiten der Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände (§§ 89 Abs. 4, 92c, 94a Abs. 2, 94b, 94c, 96, 100h, 101 Abs. 4, 104k a. a. D.) | 3 bis 5 |
| | c) Abweisende Entscheidungen über Beschwerden, betr. die Errichtung, die Änderung des Bezirkes oder die Zusammensetzung einer Zwangsinnung (§§ 100, 100b Abs. 3, 100u a. a. D.) ... | 3 bis 20 |
| | d) Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen eines Innungsausschusses oder eines Innungsverbandes und Abweisung von Beschwerden über deren Verfassung (§§ 101 Abs. 2, 104 Abs. 1a, b, Abs. 4, 5 a. a. D.) | 5 bis 150 |
| | e) Beilegung der Rechtsfähigkeit an einen Innungsausschuß (§ 101 Abs. 3 a. a. D.) | 10 bis 50 |
| | f) Die besonderen baren Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung), die im Zusammenhang mit der Errichtung, Ausdehnung, Veränderung, Schließung oder Auflösung einer Innung entstehen, sind von dieser zu erstatten. | |
| | 47 | Juristische Personen (s. auch I. Nr. 15e). |
| a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins | | 3 bis 100 |
| b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung | | 3 bis 50 |
| c) Genehmigung einer Zuwendung an eine juristische Person ... | | 3 bis 50 |
| d) Genehmigung zum Grunderwerb durch eine juristische Person | | |
| 1. durch die oberste Landesbehörde | | ⁴ / ₁₀ v. S. des Wertes des Grundstücks |
| mindestens | | 50 |
| 2. durch die nachgeordneten Behörden | ¹ / ₁₀ v. S. des Wertes des Grundstücks | |
| mindestens | 10 | |
| e) Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen | 3 | |
| f) In den Fällen zu b bis d tritt Gebührenfreiheit ein, wenn die Stiftung, die Zuwendung oder der Grunderwerb ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient. | | |
| 48 | Justizangelegenheiten. Sondergebühren. | |
| | a) 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4 ff. Rechtsanwaltsordnung) | 20 |
| | Die Gebühr wird sowohl für die erstmalige wie für jede weitere Zulassung besonders erhoben. Erfolgt jedoch die weitere Zulassung innerhalb zweier Jahre nach der früheren Zulassung, so ermäßigt sich die Gebühr auf | 10 |
| | Für die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Gerichten kommt die Gebühr nur einmal zum Ansatz, wenn die Zulassung durch dieselbe Entscheidung erfolgt. | |
| | 2. Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsanwalt (§ 25 Abs. 2 a. a. D.) | 5 |
| b) Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht (§ 157 Abs. 4 Z. P. D.; N. B. v. 25. 9. 1899, J. M. Bl. S. 272) | 10 bis 50 | |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|---|-----------------------|
| (48) | c) Allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Sachverständigen (§ 86 A. G. G. B. G.) mit Ausnahme der Beeidigung von Personen, die mit dem Forstschutze betraut sind (§§ 23, 24 Forstdiebstahlsgef.; § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Pr. G. R. G.) | 5 bis 50 |
| | d) Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern (§ 191 Abs. 2 G. B. G.), sofern sie nicht auf Grund der Dolmetscherordnung v. 18. 12. 1899 (S. M. Bl. S. 856) ernannt sind | 5 |
| | e) Bescheide, Auskünfte, Auszüge und Abschriften, die auf Gesuche, Anfragen und Anträge aus den Akten, Büchern und Registern des vormaligen Heroldsamts im privaten Interesse erteilt werden Neben dieser Gebühr werden Gebühren nach L. Nr. 1 und 14 nicht erhoben. | 3 bis 1000 |
| | f) Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 4 Abs. 1 der A. B. v. 16. 6. 1910 (S. M. Bl. S. 189) | |
| | 1. bei Zustellungsersuchen | 2 |
| | 2. bei Beweisbeschlüssen erster Instanz | 5 |
| | zweiter Instanz | 10 |
| | 3. bei sonstigen Ersuchen | 3 bis 10 |
| | Die Erhebung der Gebühr ist durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) zu veranlassen. | |
| | Die Prüfung von Gesuchen aus dem Ausland ist gebührenfrei. | |
| | g) Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernisse | |
| | 1. des Ehebruchs (§ 1312 B. G. B.) | 5 bis 1000 |
| | 2. der mangelnden Ehemündigkeit (§ 1303 B. G. B.) | 5 bis 50 |
| | h) Bewilligung der Befreiung von der Beibringung der für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Eheschließung (Art. 43 §§ 1 und 4 des A. G. B. G. B.) | 5 bis 2000 |
| | i) Gestrichen. | |
| | k) Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht (§ 86 A. G. G. B. G.) | 3 bis 100 |
| | l) Annahme und Verbuchung fassenmäßigen Geldes von weniger als 10 <i>R.M.</i> zum Zwecke der Hinterlegung | 1 |
| | m) Abweisende Bescheide in Hinterlegungssachen | 1 bis 20 |
| | n) Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis (A. B. v. 9. 5. 1914, S. M. Bl. S. 512, in der Fassung der A. B. v. 12. 3. 1928, S. M. Bl. S. 165, und der A. B. v. 12. 7. 1932, S. M. Bl. S. 192) für jede mitgeteilte Eintragung | 0,10 |
| | bei Mitteilung von weniger als fünf Eintragungen | 0,50 |
| | o) Von der Erhebung der Gebühren kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden. | |
| | p) Gebührenfrei sind Amtshandlungen aus Anlaß von | |
| | 1. Anzeigen, Anträgen und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs, | |
| | 2. Anträgen, betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, sowie betr. sonstige | |

| Lfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|---|--|
| (48) | Beschuldigten zu gewährende Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile und betr. Festsetzung der einem Rechtsanwalte gemäß § 150 St. P. O. zu zahlenden Gebühren, 3. Anträgen auf Bestimmung des zuständigen Gerichts, 4. Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Eheleichheitserklärung (§ 1723 B. G. B.) und auf Bewilligung der Befreiung vom Alterserfordernis bei Annahme an Kindes Statt (§§ 1744, 1745 B. G. B.). | |
| 49 | Kraftfahrzeugverkehr. | |
| | a) Behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehr. Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze. | |
| | b) Genehmigung zum Betrieb einer Kraftfahrzeuglinie | 30 bis 300 |
| | c) Genehmigung zum Güterfernverkehr | |
| | 1. bei Benutzung nur eines Kraftfahrzeugs | 50 |
| | für jedes weitere Kraftfahrzeug desselben Unternehmers | 20 |
| | 2. für Einstellung weiterer Kraftfahrzeuge nach erteilter Genehmigung (§ 19 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen vom 9. Oktober 1931) für jedes Kraftfahrzeug | 20 |
| | 3. bei Unternehmen, die nur gelegentlich Güter auf Entfernungen über 50 km befördern, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen bis auf die Hälfte ermäßigt werden. | |
| 50 | Kraftmaschinen, bewegliche (bewegliche Dampfkessel und Motoren) s. auch L. Nr. 24. | |
| | a) Genehmigung zum Betrieb beweglicher Dampfkessel auf oder an öffentlichen Wegen | 1 bis 50 |
| | b) Anerkennung der Zuverlässigkeit von Funkenfängern | 6 bis 400 |
| | c) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen | 1 bis 50 |
| 51 | Krankenpflegepersonen, Masseure, Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, technische Assistentinnen, Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), Wohlfahrtspflegerinnen, Landpflegerinnen. | |
| | a) Anerkennung | |
| | 1. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung | 3 |
| | 2. ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung | 9 |
| | b) Anerkennung von Krankenpflege-, Massage- und Säuglingspflegeschulen, Lehranstalten für technische Assistentinnen | 10 |
| | c) Befähigungszeugnis für Landpflegerinnen | 3 |
| 52 | Aufführungen für | |
| | a) musikalische, deklamatorische Darbietungen u. dgl. | 10 bis 50 |
| | b) Filmopern und -operetten | die Hälfte der Gebühr der L.-Nr. 56a |
| 53 | Landwirtschaftliches Schulwesen. | |
| | a) Lehrbefähigungszeugnis für Landwirtschaftslehrer | 3 |
| | b) dgl. für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde | 3 |
| | c) Anerkennung von ländlichen Haushaltungspflegerinnen | 3 |

| Lfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|--|--|
| 54 | Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden (R. v. 13. 2. 1843, G. S. S. 75) | 1 |
| 55 | Legitimations-, Gewerbelegitimationskarten (§ 44 Gew. D.) | 3 bis 10 |
| 56 | Lichtspiele. | |
| | a) Prüfung von Bildstreifen | |
| | 1. durch Filmprüfstellen; es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze; | |
| | 2. durch Ortspolizeibehörden; die zu 1 bezeichneten Gebührensätze finden Anwendung. | |
| | b) Ortspolizeiliche Prüfung von | |
| | 1. Plakaten für Filme, für jeden Film | 5 bis 200 |
| | Den Plakaten wird die Reklame durch plastische Darstellungen sowie durch Zurschaufstellung von Menschen und Tieren gleichgestellt; | |
| | 2. Filmreklame, die lediglich durch Schrifttext ohne bildliche Darstellung erfolgt, für jeden Film | 2 bis 20 |
| | c) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen, für jedes Kind | 3 bis 20 |
| | d) Prüfung von Lichtspielvorführern | 10 |
| | e) Prüfung von Erfindungen oder Verbesserungen von Lichtspielapparaten | 10 bis 1000 |
| | f) Zulassung als Sachverständiger für Sicherheitsvorrichtungen in Theatern und öffentlichen Vortragssälen | 30 bis 100 |
| | g) Prüfung von Bildwerfern und sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraums | 50 bis 500 |
| 57 | Lotterien, Auspielungen. | |
| | a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Auspielung (Sach- oder Wertlotterie) | $\frac{1}{20}$ v. H. des Spielfapitals |
| | Als Spielfapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Reichslotteriesteuer entfallenden Anteils. | |
| | Gebührenfrei ist die Genehmigung einer Lotterie oder Auspielung, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird. Die Vorschrift des § 3 dieser Gebührenordnung findet auf Genehmigungen keine Anwendung. | |
| | b) Ablehnung eines Antrags zu a) | 5 bis 300 |
| | höchstens jedoch | die Gebühr zu a) |
| | Gebührenfrei ist die Ablehnung, die lediglich wegen der beschränkten Aufnahmefähigkeit des Lotteriemarkts, nicht wegen mangelnder sachlicher Voraussetzungen erfolgt, sofern die Lotterie oder Auspielung ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, insbesondere Zwecken der Denkmalspflege, zu dienen bestimmt ist. | |
| 57 a | Luftverkehr. | |
| | Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze. | |
| 58 | Waffler. | |
| | a) Bestallung als | |
| | 1. Kurswaffler | 50 |
| | 2. Kurswafflerstellvertreter | 10 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|--------------|---|--------------|
| (58) | b) Bestätigung oder Ermächtigung von Handelsmählern Art. 13 U. G. B. G. B. | 25 bis 50 |
| 59 | Medizinalverwaltung. | |
| | I. Prüfungsausweise. | |
| | a) Befähigungszeugnis zum Selbstdispensieren homöopathi- scher Arzneien | 10 |
| | b) Befähigungszeugnis zur Verwaltung von Kreisarztstellen | 10 |
| | c) Prüfungsausweise der Nahrungsmittelchemiker | 10 |
| | d) Prüfungsausweise der Zahntechniker | 10 |
| | e) Zeugnisse und Bescheinigungen für Reichsausländer über eine bestandene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Prüfung | 10 |
| | II. Verkehr mit Erregern menschlicher Krankheiten, Erlaubnis- erteilungen | 10 bis 100 |
| | III. Herstellung, Aufbewahrung, Feilhaltung oder Verkauf von Impfstoffen, Sera usw. zur Verwendung beim Menschen | 20 bis 200 |
| 60 | Metalle (s. auch L. Nr. 32). | |
| | Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen oder Bescheinigung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht | 5 bis 50 |
| 61 | Namensänderungen. | |
| | Genehmigung zur Änderung | |
| | 1. des Familiennamens (B. D. v. 3. 11. 1919, G. S. S. 177, und 30. 1. 1923, G. S. S. 21) | 5 bis 2000 |
| | 2. eines Vornamens (B. D. v. 29. 10. 1920, G. S. S. 515) | 5 bis 500 |
| 62 | Opium. | |
| | Erlaubnis im Sinne von § 3 des Opiumges. v. 10. 12. 1929 (R. G. Bl. I S. 215) | 3 bis 300 |
| 63 | Orderlager Scheine. | |
| | Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlager- scheinen (§ 363 S. G. B.) | 50 |
| 64 | Pässe und Sichtvermerke. | |
| | a) Pässe, sonstige Reisepapiere und Sichtvermerke. | |
| | Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze. | |
| | b) Leichenpässe | 1 bis 10 |
| | Gebührenfrei sind Leichenpässe für die Überführung von Kriegerleichen deutscher und ehemals feindlicher Staatsange- höriger. | |
| 65 | Personenstandsangelegenheiten. | |
| | a) Befreiung von dem Zeugnisse gemäß Art. 43 § 2 U. G. B. G. B. | 50 |
| | b) Befreiung vom Aufgebot | 3 bis 30 |
| | c) Abkürzung der Aufgebotsfrist | 2 bis 20 |
| | d) Bestimmung des zuständigen Standesbeamten gemäß § 1320 Abs. 3 B. G. B. | 20 |

| Lfdz. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|---|--|
| (65) | e) Beglaubigung oder Beurkundung einer der im § 1577 Abs. 2, 3 B. G. B. bezeichneten Erklärungen, wie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art f) Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister auf Grund der Ausf. B. v. 31. 12. 1925 (G. S. S. 5) g) Ehefähigkeitszeugnis für Inländer, die im Ausland heiraten wollen h) Auskunft aus den Sammelkarten des Standesamts i) Polizeiliche Wohnsitzbescheinigung für standesamtliche Zwecke .. k) Anweisungen zur Berichtigung der Kirchenbücher aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1874 l) Die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gemäß § 1706 B. G. B. sowie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art ist gebührenfrei. m) Die reichsgesetzlich festgesetzten Gebühren der Standesbeamten bleiben unberührt (§ 16 Personenstandsgef. und der dazugehörige Tarif, R. G. Bl. 1923 I S. 167, 1157; 1924 I S. 116). | 5 bis 20 1 5 bis 20 1 bis 3 1 5 |
| 66 | Pferdezuchtangelegenheiten. | |
| | a) Deck- und Füllenscheine für die in den Hauptgestüten gezogenen und an Private abgegebenen Pferde b) Ersatzbescheinigungen für Deck- und Füllenscheine, Deckregisterauszüge, nachträglich beantragte Füllenscheine c) Ergänzung von Deck- und Füllenscheinen d) Pferdebestammbäume | 3 2 1 10 |
| 66 a | Polizeiliche Verwarnungen. | |
| | Polizeiliche Verwarnungen (§ 59 Abs. 1 Satz 4 des Polizeiverwaltungsgesetzes v. 1. 6. 1931 — G. S. S. 77 — in der Fassung des Gesetzes v. 27. 12. 1933 — G. S. 1934 S. 3 —) | 1 |
| 67 | Polizeistunde. | |
| | a) Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Polizeistundenverlängerung), je nach der Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung b) Früherlegung des Endes der Polizeistunde (sog. Frühpolizeistunde), je nach Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung .. | 5 bis 50 5 bis 100 |
| 68 | Privat-Aranken- (Entbindungs-, Irren-) Anstalten. | |
| | a) Konzession für Unternehmer (§ 30 Gew. D.) b) Fristverlängerung und Fristungen (§ 49 a. a. D.) mindestens | 20 bis 500 $\frac{1}{4}$ der Gebühr zu a 5 |
| 69 | Privatschulen, Privatunterricht. | |
| | Erlaubnis | |
| | a) zum Betrieb einer Privatschule b) zur Erteilung von Privatunterricht (Unterrichtserlaubnischein) | 20 bis 100 3 bis 30 |

| Ffde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|---|
| 70 | <p>Prospekte über an der Börse einzuführende Wertpapiere. Befreiung von der Verpflichtung zur</p> <p>a) Veröffentlichung eines Prospekts (§ 38 Börsenges. v. 27. 5. 1908, R. G. Bl. S. 215)</p> <p>b) Einreichung eines Prospekts (§ 40 Abs. 1 a. a. D.)</p> | <p>30</p> <p>20</p> |
| 71 | <p>Rechtsmittelverfahren.</p> <p>a) Bei der Veranlagung zur Grundvermögens- und Hauszinssteuer</p> <p>1. im Einspruchsverfahren</p> <p> bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 <i>R.M.</i> einschließlich</p> <p> von mehr als 20 bis 60 <i>R.M.</i></p> <p> bei einem höheren Streitwert unter Aufrundung auf die nächsthöheren 100 <i>R.M.</i> bis zu 1000 <i>R.M.</i> einschließlich</p> <p> von dem über 1000 <i>R.M.</i> hinausgehenden Werte</p> <p> höchstens jedoch</p> <p>2. im Berufungsverfahren</p> <p>3. Als Wert des Streitgegenstandes gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Jahressteuer, die nach dem weitestgehenden Einspruchs- oder Berufungsantrage zu erheben wäre, und der aus der endgültigen Rechtsmittelentscheidung sich ergebenden Jahressteuer; die im Falle der Berufung festgesetzte Jahressteuer ist auch für die Bemessung des Streitwerts für die Einspruchsentscheidung maßgebend.</p> <p> Enthält der Einspruch oder die Berufung keinen ziffermäßigen Antrag hinsichtlich der Steuerermäßigung und wird der Antrag von dem Steuerschuldner in dieser Beziehung auch nicht nachträglich ergänzt, so ist, wenn der angefochtene Steuerbetrag ermäßigt wird, eine Gebühr nicht zu entrichten; wird der Einspruch oder die Berufung zurückgewiesen, so sind der Gebührenberechnung als Streitwert 10 v. H. der Jahressteuer zugrunde zu legen.</p> <p>4. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn das Rechtsmittel im endgültigen Ergebnis ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist.</p> <p> Die Gebühren betragen, wenn das Rechtsmittel aus formalen Gründen (Fristversäumnis, Unzulässigkeit, Formmangel) zurückgewiesen wird</p> <p> mindestens jedoch sind zu erheben</p> <p> Wird das Rechtsmittel bis zur Entscheidung der Rechtsmittelbehörde (Beschlussfassung des Ausschusses) zurückgenommen, so ist Gebührenfreiheit zu gewähren.</p> <p> Der Bescheid des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorsitzenden des Grundsteuerberufungsausschusses, durch den lediglich ein Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, ist gebührenfrei.</p> | <p>1</p> <p>2</p> <p>3 v. H.</p> <p>2 v. H.</p> <p>50</p> <p>das Doppelte der Gebühren zu 1</p> <p>$\frac{1}{4}$ der Gebühren zu 1 und 2 die Mindestge- bühren zu 1 u. 2</p> |

| Ffde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|--|-----------------------------------|
| (71) | b) Bei der Veranlagung zur Wandergewerbe- und Wanderlagersteuer | |
| | 1. im Reklamationsverfahren | |
| | bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 R.M. | 1 |
| | von mehr als 20 bis 60 R.M. einschließlich | 2 |
| | von mehr als 60 R.M. | 3 |
| | 2. im Rekursverfahren | das Doppelte der Gebühren zu 1 |
| | 3. Als Wert des Streitgegenstandes gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer, die nach dem weitestgehenden Reklamationsantrage zu erheben wäre, und der aus der endgültigen Rechtsmittelentscheidung sich ergebenden Steuer. | |
| | Enthält die Reklamation keinen ziffermäßigen Antrag hinsichtlich der Steuerermäßigung, so ist der Gebührens-berechnung als Streitwert die Hälfte des angefochtenen Steuerbetrags zugrunde zu legen. | |
| | 4. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn die Reklamation ganz erfolglos geblieben ist. | |
| | Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden. | |
| 72 | Reichs- und Staatsangehörigkeitsfachen. | |
| | a) 1. Einbürgerungsurkunden | 500 bis 3000 |
| | 2. Einbürgerungsurkunden in den Fällen der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz und § 31 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgef. v. 22. 7. 1913 (R. G. Bl. S. 583) | 20 |
| | b) Aufnahmeurkunden (§ 7 a. a. D.) | 10 |
| | c) Entlassungsurkunden | |
| | 1. im Falle des § 21 a. a. D. | 10 |
| | 2. sonst | 50 |
| | d) Heimatscheine | 10 |
| | e) Staatsangehörigkeitsausweise | 5 |
| | f) Genehmigungen zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 a. a. D.) | 100 |
| | g) Genehmigungen zum Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28 Abs. 1 a. a. D.) | 100 |
| | h) Bescheinigungen über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit | 100 |
| | Zu a bis h: Bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden. | |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|--------------|---|---|
| (72) | <p>i) Gebührenfrei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrags von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren und inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufgezwungene fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie Einbürgerungsurkunden für Danziger Beamte, die die deutsche Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben; 2. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zwecks Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebühren ihre Einbürgerung beantragt haben; 3. Staatsangehörigkeitsausweise für Personen, die in die Reichswehr (Reichsmarine) oder in die preußische Schutzpolizei eintreten, sowie für Versorgungsanwärter, die sich um Beamtenstellen bewerben wollen. 4. Entlassungsurkunden für Danziger Beamte; 5. Bescheide und Urkunden, die auf Grund des Vertrags von Versailles oder der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen im Optionsverfahren erteilt werden. | |
| 73 | <p>Seeleute.</p> <p>Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) erstmalige Untersuchung b) zweite und wiederholte Untersuchung durch die ständige Kommission | <p>über 3</p> <p>über 6</p> |
| 74 | <p>Sprengstoffe (s. auch T. Nr. 15t).</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnischein) zur <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen 2. Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande b) Ausstellung neuer Erlaubnissscheine an Stelle von verlorenen.. c) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern <ol style="list-style-type: none"> 1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage 2. an besonderen Stellen für Versuchszwecke d) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen e) Bisierung von Sprengstoff-Frachtscheinen f) Besondere Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörden für die Verladung aus dem Auslande kommender, explosionsgefähr- | <p>10 bis 30</p> <p>100 bis 400</p> <p>15</p> <p>10 bis 100</p> <p>30</p> <p>50 bis 300</p> <p>0,50</p> |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|-------------------------|
| (74) | licher und selbstentzündlicher Gegenstände, für die eine inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann, bei einer Sendung im Rohgewicht | |
| | bis zu 1 000 kg | 5 |
| | " " 5 000 " | 10 |
| | " " 10 000 " | 20 |
| | " " 50 000 " | 30 |
| | " " 100 000 " | 40 |
| | " " 200 000 " | 60 |
| | " " 300 000 " | 80 |
| | " " 400 000 " | 100 |
| | " " 500 000 " | 120 |
| | " " 600 000 " | 140 |
| | " " 700 000 " | 160 |
| | " " 800 000 " | 180 |
| | " " 900 000 " und mehr | 200 |
| 75 | Strandungsangelegenheiten. | |
| | Festsetzung des Berge- und Hilfslohns oder der Erstattung sonstiger Vergungs- oder Hilfskosten von dem Werte des Streitgegenstandes bis zu 10 000 <i>R.M.</i> | 1 v. $\%$. |
| | mindestens | 5 |
| | über 10 000 <i>R.M.</i> bis zu 50 000 <i>R.M.</i> | $\frac{1}{2}$ v. $\%$. |
| | über 50 000 <i>R.M.</i> bis zu 100 000 <i>R.M.</i> | $\frac{1}{3}$ v. $\%$. |
| | über 100 000 <i>R.M.</i> | $\frac{1}{5}$ v. $\%$. |
| | Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt. | |
| 76 | Versicherungsunternehmen. | |
| | a) Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb | 20 bis 200 |
| | b) Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen | 20 bis 200 |
| | c) Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen | 2 bis 100 |
| | d) Die vorstehenden Gebühren gelten auch bei öffentlichen Versicherungsanstalten, die in Preußen ihren Sitz haben und den Vorschriften des Reichsges. v. 12. 5. 1901 nicht unterliegen. | |
| | e) Gebührenfrei bleiben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, welche von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 Ges. v. 25. 7. 1910, G. S. S. 241). | |
| 77 | Versteigerer. | |
| | a) Bescheinigung des Auftrags einer Versteigerung und des Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände (§ 38 Gew. D.).. | 5 bis 150 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|-----------------------|
| (77) | b) Abstempelung der Geschäftsbücher, i. T. Nr. 32. c) Anstellung, i. T. Nr. 3b. | |
| 78 | Verwaltungsrechtssrat. Zulassung | 20 |
| 79 | Verwaltungsstreitverfahren. Es gilt die V. D. v. 24. 12. 1926 (M. Bl. i. B. 1927, Nr. 1). | |
| 80 | Veterinärangelegenheiten. I. Viehseuchenges. vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) 1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 B. G.) a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. b) Sonstige Ausnahmegenehmigungen 3 bis 50 Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 B. G. beizubringen sind. 2. Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 B. G., §§ 3 bis 93 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung v. 1. 5. 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes. a) Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Zulassungen usw., soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind 1 bis 10 Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide. b) Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Ziff. 3 B. G. 0,20 bis 5 Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird, und zwar sind innerhalb des angegebenen Mindest- und Höchstfalles festzusetzen: bei Großvieh (Einhufser, Rindvieh) je Stück 0,30 bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweinen je Stück 0,10 bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück 0,05 c) Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Ziffer 16 B. G., § 77 B. V. B. G.). Erlaubniserteilungen 10 bis 100 d) Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Ziff. 17 B. G., § 78 B. V. B. G.). Erlaubniserteilungen 20 bis 200 | |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr R.M. |
|--------------|--|----------------------|
| (80) | 3. Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 65 B. G., §§ 94 bis 315 B. A. B. G. Genehmigungen, Ausnahmegewilligungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei. | |
| | II. Kinderpestgef. v. 7. 4. 1869 (B. G. Bl. S. 105). | |
| | 1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 R. B. G.). | |
| | a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. | |
| | b) Sonstige Ausnahmegewilligungen Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 2 Ziff. 1 R. B. G. beizubringen sind. | 3 bis 50 |
| | 2. Handelsurlaubiserteilungen auf Grund des § 17 der Kinderpestinstruktion | 2 bis 50 |
| | III. Gef. über die Beseitigung von Tierkadavern v. 17. 6. 1911 (R. G. Bl. S. 248). | |
| | 1. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch im eigenen Wirtschaftsbetrieb außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebs | 1 bis 20 3 bis 50 |
| | 2. Genehmigung zum Abhäuten und Zerlegen von Kadavern außerhalb der Wasenplätze im Falle des § 11 der Ausführungsvorschriften v. 1. 5. 1912 (R. M. Bl. S. 177) | 1 bis 10 |
| | IV. Fleischbeschaugef. v. 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 547). | |
| | 1. Befähigungsausweis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer | 3 |
| | 2. Genehmigung zum Vertrieb bedingt tauglichen und mindertwertigen Fleisches | 3 bis 20 |
| | 3. Genehmigung zum Vertrieb von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte | 3 bis 20 |
| | V. Hufbeschlagwesen. | |
| | 1. Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung | 3 bis 10 |
| | 2. Prüfungszeugnis | 3 |
| 81 | Waffen- und Munitionsangelegenheiten (Gef. über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928, R. G. Bl. I S. 143). | |
| | a) Genehmigung zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 2) .. | 3 bis 100 |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr RM |
|--------------|--|------------------|
| (81) | b) Genehmigung zum Handel mit Schußwaffen oder Munition usw. (§ 5) | 3 bis 50 |
| | c) 1. Waffenschein | 3 |
| | 2. Waffenerwerbsschein | 3 |
| | 3. Waffenschein einschl. Waffenerwerbsschein | 5 |
| | 4. Erneuerung eines Scheines zu 1 bis 3 | 2 |
| | 5. Bei Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber ermäßigen sich die Gebühren zu 1 bis 4 auf | 1 |
| | 6. Jede Doppelausfertigung eines Scheines zu 1 bis 5 | wie zu T. Nr. 1a |
| | d) Behördliche Bescheinigungen für Gewerbetreibende gemäß § 11 Ziff. 3 | wie zu T. Nr. 1a |
| | e) Besitzbescheinigungen (§ 17 Abs. 3) | 2 |
| | f) Genehmigung zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (§ 23) | 1 bis 5 |
| | g) Genehmigung zur Herstellung von Schußwaffen mit Schalldämpfern oder Scheinwerfern oder von solchen Vorrichtungen allein zur Ausfuhr (§ 24 Abs. 2) | 1 |
| | h) Gebührenfrei sind: | |
| | 1. Munitionserwerbsscheine; | |
| | 2. Beglaubigung (Abstempelung) und Abschlußbestätigung der Waffenbücher und Waffenhandelsbücher (§ 10 Ausf. Verordn. v. 13. 7. 1928, R. G. Bl. I S. 198); | |
| | 3. Bescheinigungen der Dienst- und Aufsichtsbehörden nach § 19 des Gesetzes. | |
| 82 | Wandergewerbebetriebe (Gewerbebetriebe im Umherziehen). | |
| | a) Wandergewerbebescheine und Ersatzscheine (§§ 55, 56 d, 60 Gew. D.) und Ablehnung von Anträgen auf Ausstellung dieser Scheine | 2 bis 10 |
| | b) Ausdehnung von Wandergewerbebescheinen für das Darbieten von Luftbarkeiten aller Art auf einen anderen Bezirk (§§ 60, 55 Abs. 1 Nr. 4 a. a. D.) | 0,50 bis 5 |
| | c) Besonders erteilte Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62 a. a. D.), für jede Person | 1 bis 5 |
| | d) Nachträge sonstiger Art (Ergänzung der Handelsgegenstände, Änderung der Transportmittel u. dgl.) | 1 bis 5 |
| | e) Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a a. a. D.) | 1 bis 10 |
| | f) Genehmigung zu Versteigerungen und Auspielungen (§ 56c a. a. D.) | 1 bis 10 |
| | für länger als eine Woche | 2 bis 50 |

| Ffde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|-----------------------|
| 83 | <p>Wasserpolizei.</p> <p>a) 1. Genehmigung von gewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher für die ersten 20 000 <i>R.M.</i> des Baukostenwerts 1,5 v. §. mindestens jedoch 5. für die weiteren 30 000 <i>R.M.</i> 1 v. §. für die folgenden 50 000 <i>R.M.</i> 0,5 v. §. für den 100 000 <i>R.M.</i> übersteigenden Teil 0,2 v. §. Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach dem Umfange der Untersuchungen bis zu 150 v. §. der vorstehenden Gebühren</p> <p>2. Genehmigung von nichtgewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher die Hälfte der Gebühren zu 1</p> <p>Zu 1 und 2: Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühewaltung verbunden ist, können die Gebühren bis auf die Mindestsätze von 5 und 2,50 <i>R.M.</i> ermäßigt werden. Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwerte der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben.</p> <p>3. Abnahme von Personenfahrzeugen für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl 0,15 mindestens jedoch 5 für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf 0,20</p> <p>4. Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs bezüglich der Personenplätze die Hälfte der Gebühren zu 3</p> <p>Zu 3 und 4: Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Sport- oder Rudersfahrzeuge ohne eigene Triebkraft für denselben Antragsteller ist die Gebühr nach der insgesamt für die abzunehmenden Fahrzeuge polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste zu berechnen, insoweit als die gleichzeitige Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe eine Vereinfachung des Dienstgeschäfts mit sich bringt.</p> <p>5. Betriebsabnahme von Badeanstalten die Hälfte der Gebühren zu 1 u. 2</p> <p>6. Handelt es sich um die Benutzung eines Wasserlaufs (z. B. Ein- und Ableitungen, Stauanlagen usw.), so tritt an Stelle des Baukostenwerts (1 und 2) der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der zugehörigen Bauanlage.</p> <p>7. Festlegung der Uferlinie eines Wasserlaufs (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Wasserges. v. 7. 4. 1913, G. S. S. 53) aa) für die ersten 100 m Länge der festgelegten Uferlinie je Meter 0,50 mindestens jedoch 10</p> | |

| Zfde. Nr. | Gegenstand | Gebühr <i>R.M.</i> |
|--------------|--|--|
| (83) | bb) für die weiteren 400 m je Meter | 0,30 |
| | cc) für den 500 m übersteigenden Teil je Meter | 0,20 |
| | Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen | das Doppelte der vorstehenden Gebühren |
| | b) Beaufsichtigung von Regatten, Wettschwimmen, Korfsofahrten, Feuerwerken usw. | 10 |
| | nach 8 Uhr abends | 20 |
| 84 | Wohnungsauskünfte der polizeilichen Einwohnermeldeämter, | |
| | a) soweit die Angaben aus den Registern, Listen, Karteien, Alben usw. der Einwohnermeldeämter gemacht werden können | 0,50 |
| | b) sofern Nachfragen, Ermittlungen usw. erforderlich sind | 1 |

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. S. Preisermäßigung.

| Gegenstand | Menge | Preis | Zusatz |
|------------|----------------|-------|--------|
| 366 | 100 m je Meter | | (88) |
| 10 | 100 m je Meter | | |
| 20 | 100 m je Meter | | |
| 0,50 | 100 m je Meter | | |
| 1 | 100 m je Meter | | |

Verlag v. v. Decker's Verlag, W. Gendel, Berlin 22, D. S. (Postfach 10 Berlin 9088).
 Berlin-Blücherstraße, Berlin.
 Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei- und Verlagsanstalt, Berlin.